



Landeshauptstadt München, Direktorium, D-II-BA
Marienplatz 8, 80313 München

Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschuss-
angelegenheiten
D-II-BA

An die Vorsitzenden
der Bezirksausschüsse 1 bis 25

| | | |
|----------------------------|--------|-----|
| Eilt | Sofort | Ø |
| Direktorium-HA II/BA G Ost | | |
| 29. MRZ. 2017 | | |
| AZ: | | |
| zK | zW | R |
| Wv. | Abt. | Vg. |
| Urt. | | |

Marienplatz 8
80313 München
Telefon: 089 233-92528
Telefax: 089 233-25241
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 270
Sachbearbeitung:
Herr Schlachter
michael.schlachter@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 22.02.17

Änderung der Vollmacht des Oberbürgermeister
nach Art. 60 Abs. 2 Satz 2 GO;
Änderung der Wertgrenzen bei Baumaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 01.03.2017 hat der Oberbürgermeister seine Vollmacht für die
Bezirksausschüsse nach Art. 60 Abs. 2 Satz 2 GO mit Wirkung zum 01.03.2017 geändert
(Anhang 3 der BA-Satzung). Mit diesem Schreiben dürfen wir Sie über die Änderungen und
deren Hintergründe informieren.

Ausschlaggebend für die Änderung der Vollmacht ist eine von der Vollversammlung des
Stadtrates am 15.02.2017 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates. Die
in der Geschäftsordnung geltende Wertgrenze bei Baumaßnahmen bestand rund zwanzig
Jahre unverändert. Durch die Beschlussfassung des Stadtrates wurde die Wertgrenze für die
Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bei städtischen Baumaßnahmen von derzeit 0,5 Mio.
Euro auf 1 Mio. Euro erhöht.

Die bisher durch den Stadtrat den Bezirksausschüssen in der BA-Satzung übertragene
Zuständigkeit wird damit für den Bereich zwischen 0,5 Mio. und 1 Mio. € obsolet. Die
entsprechende Änderung der BA-Satzung wird in der Vollversammlung am 05.04.2017 im
Rahmen der Beschlussfassung über die in der letzten BA-Satzungskommission behandelten
Anträge erfolgen. Sie wurde bereits in der BA-Satzungskommission am 26.01.2017
vorberaten.

Durch die Geschäftsordnungsänderung ist nunmehr der Oberbürgermeister für den Wertgrenzenbereich zwischen 0,5 Mio. und 1 Mio. € zuständig. Der Oberbürgermeister hat durch die Neuerteilung seiner Vollmacht für diesen Bereich die Zuständigkeit auf die Bezirksausschüsse übertragen.

Konkret wurde in den Ziffern 2. und 3. der Vollmacht jeweils der Betrag von 0,5 Mio. € durch den Betrag von 1 Mio. € ersetzt. Zur Klarstellung wurde in Ziffer 3. außerdem ergänzt, dass wesentliche Änderungen im Hauptverkehrsstraßennetz ausgenommen sind, da diese im Regelfall nicht stadtbezirksbezogen sind und deshalb nicht von den Bezirksausschüssen entschieden werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Ganz

Anlage



Dieter Reiter

An die
Vorsitzenden der Bezirksausschüsse 1 bis 25

Datum 22.02.17

Vollmacht
Az.: D-HA II/BA

Ich erteile hiermit den Bezirksausschüssen
für ihren Zuständigkeitsbereich mit Wirkung vom 01.03.2017

Vollmacht gem. Art. 60 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO),

die folgenden laufenden Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 1 BA-Satzung zu entscheiden. Die Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse gelten, soweit einschlägig und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, entsprechend.

1. Gewährung von Zuschüssen aus dem BA-Budget bis 10.000 € unter entsprechender Anwendung des § 10 BA-Satzung
2. Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Kosten von 250.000 € bis 1 Mio. € (ausgenommen Baureferat)
3. Projektplanung und Ausbau von Straßen, Plätzen, Fußgängerbereichen, Brücken, Gartenbaumaßnahmen sowie Spiel- und Sportplätzen, insbesondere Neuanlage und wesentliche Umgestaltung bis 1 Mio. €, ausgenommen wesentliche Änderungen im Hauptverkehrsstraßennetz
4. Einzelmastergänzungen der Straßenbeleuchtung
5. Bewilligung von Sperrstundenänderungen

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 233-92528
Telefax: 233-25241

6. Genehmigung oder Erweiterungsgenehmigung von Freischankflächen einschließlich Rücknahme und Widerruf (ausgenommen vorübergehende Widerrufe in Eilfällen)
7. Festlegung, Änderung oder Auflassung von Taxistandplätzen (ausgenommen vorübergehende Anordnungen in Eilfällen)
8. Festlegung von Ladezonen
9. Parkraummanagement: Standortfestlegung für die Beschilderung und das Aufstellen der Parkscheinautomaten
10. Erteilung folgender Sondernutzungserlaubnisse einschließlich Rücknahme und Widerruf (ausgenommen vorübergehende Widerrufe in Eilfällen):
 - Neuantrag Obst-, Blumen-, Maronen-, Kräuterverkaufsstand
 - mobile Fahrradständer vor Einzelhandelsgeschäften
 - Aufstellung von neuen Verkaufseinrichtungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
11. Genehmigung der Aufstellung von Maibäumen und Feldkreuzen
12. Nutzungsüberlassungen von gemeindeeigenen vom Kommunalreferat verwalteten Plätzen oder Grundstücken des allgemeinen Grundvermögens für Festzelte und Bürgerfeste
13. Stadtteilbeschilderung
14. Genehmigung von Flohmärkten, die nach den Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsgrund zulässig sind
15. Standort und Umfang von Infosäulen (Litfaßsäulen) und Plakattafeln (sog. Euro tafeln) auf öffentlich gewidmeten Flächen, die vom Stroer/DSM-Vertrag umfasst sind
16. Standort und Umfang von Sammelhinweisanlagen auf öffentlichem Straßengrund
17. Entgegennahme von Spenden an den Bezirksausschuss bis 10.000 €

Das Recht, diese Angelegenheiten im Einzelfall jederzeit an mich zu ziehen, behalte ich mir vor. Dies gilt insbesondere bei dringlichen Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO analog) oder einer unverhältnismäßig langen Dauer des Entscheidungsverfahrens.

Außerdem behalte ich mir das Recht vor, Entscheidungen der Bezirksausschüsse im Einzelfall aufzuheben, insbesondere dann, wenn ich die Entscheidung für rechtswidrig halte oder diese gegen gesamtstädtische Belange verstößt.

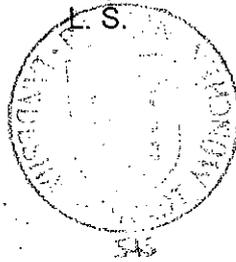
Hierüber wird der Bezirksausschuss in seiner nächsten Sitzung unterrichtet.

Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Bezirksausschüsse erfolgen in meinem Auftrag durch das jeweils zuständige berufsmäßige Stadtratsmitglied. Eine Antragstellung durch das

berufsmäßige Stadtratsmitglied ist nicht erforderlich. Es genügt ein Entscheidungsvorschlag der Verwaltung.

Die Verteilung der Sitzungsunterlagen erfolgt abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 BA-GeschO unmittelbar durch die Referate an die BA-Geschäftsstellen, die jeweils ein Exemplar den Vorsitzenden, den Fraktionssprecherinnen und -sprechern und fraktionslosen Bezirksausschussmitgliedern zuleiten. Umfangreichere Planunterlagen und Anlagen liegen in zweifacher Ausfertigung zur Einsichtnahme in den Geschäftsstellen aus.

Mit In-Kraft-Treten dieser Vollmacht tritt die Vollmacht vom 26.02.2010 außer Kraft.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieter Reiter'.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

